

gung in einem hochschuleigenen Publikationsorgan. Das Publikationsorgan muss ein Druckwerk sein, die Erscheinungsfolge angeben, ein Erscheinungsdatum und eine fortlaufende Nummerierung enthalten sowie dauerhaft aufbewahrt werden. Daneben sind die Satzungen in elektronischer Form über die Internetseite der Studierendenschaft zugänglich zu machen.“

4. In § 112 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:
 „(2 a) Die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen des Studierendenwerks erfolgt für jede Hochschule, für die es zuständig ist, unter dem Datum der Ausfertigung in einem hochschuleigenen Publikationsorgan. Das Publikationsorgan muss ein Druckwerk sein, die Erscheinungsfolge angeben, ein Erscheinungsdatum und eine fortlaufende Nummerierung enthalten sowie dauerhaft aufbewahrt werden. Daneben sind die Satzungen in elektronischer Form über die Internetseite des Studierendenwerks zugänglich zu machen.“
5. In § 121 Abs. 2 Satz 5 wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
6. Es werden folgende Worte ersetzt:
 - a) in § 1 Abs. 3 Nr. 2, § 94 Abs. 1 Satz 1 und 4, § 112 Abs. 1 Nr. 1 und § 113 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. a „Fachhochschule Kaiserslautern“ durch „Hochschule Kaiserslautern“,
 - b) in § 1 Abs. 3 Nr. 3, § 112 Abs. 1 Nr. 2 und § 113 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 Buchst. b „Fachhochschule Koblenz“ durch „Hochschule Koblenz“,
 - c) in § 1 Abs. 3 Nr. 4, § 112 Abs. 1 Nr. 5 und § 113 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 Buchst. e und Nr. 2 Buchst. e „Fachhochschule Ludwigshafen“ durch „Hochschule Ludwigshafen am Rhein“,
 - d) in § 1 Abs. 3 Nr. 5, § 112 Abs. 1 Nr. 3 und § 113 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 Buchst. c und Nr. 2 Buchst. c „Fachhochschule Mainz“ durch „Hochschule Mainz“,
 - e) in § 1 Abs. 3 Nr. 6, § 112 Abs. 1 Nr. 4 und § 113 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 Buchst. d und Nr. 2 Buchst. d „Fachhochschule Trier“ durch „Hochschule Trier“ und
 - f) in § 1 Abs. 3 Nr. 7, § 112 Abs. 1 Nr. 5 und § 113 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 Buchst. e und Nr. 2 Buchst. e „Fachhochschule Worms“ durch „Hochschule Worms“.

Artikel 3

Änderung des Verwaltungshochschulgesetzes

Das Verwaltungshochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 223-20, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Landesgesetz
über die Deutsche Universität für
Verwaltungswissenschaften Speyer (DUVwG)“.**

2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Dieses Gesetz gilt für die Hochschule ‚Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer‘.“
3. Dem § 7 wird folgender Absatz 6 angefügt:
 „(6) Die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen der Hochschule erfolgt unter dem Datum der Ausfertigung in einem hochschuleigenen Publikationsorgan. Das Publikationsorgan muss ein Druckwerk sein, die Erscheinungsfolge angeben, ein Erscheinungsdatum und eine fortlaufende Nummerierung enthalten sowie dauerhaft aufbewahrt werden. Daneben sind die Satzungen in elektronischer Form über die Internetseite der Hochschule zugänglich zu machen.“
4. In § 77 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3 a eingefügt:
 „(3 a) Die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen der Hörschaft erfolgt unter dem Datum der Ausfertigung in einem hochschuleigenen Publikationsorgan. Das Publikationsorgan muss ein Druckwerk sein, die Erscheinungsfolge angeben, ein Erscheinungsdatum und eine fortlaufende Nummerierung enthalten sowie dauerhaft aufbewahrt werden. Daneben sind die Satzungen in elektronischer Form über die Internetseite der Hörschaft zugänglich zu machen.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 am 1. August 2014,
2. Artikel 2 Nr. 6 Buchst. a, d und f am 1. September 2014,
3. das Gesetz im Übrigen am Tage nach der Verkündung.

Mainz, den 24. Juli 2014
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer